



Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 46 EnFG (bis 01.01.2023: § 62b EEG 2021)

29.03.2023

§ 46 EnFG (gesetzliche Regelung bis 01.01.2023: § 62b EEG 2021)

- Strommengen müssen gem. § 46 Abs. 1 EnFG (gesetzliche Regelung bis 01.01.2023: § 62b Abs. 1 EEG 2021) erfasst und, wenn unterschiedliche Umlagesätze abzurechnen sind, voneinander abgegrenzt werden. Grundsätzlich muss diese Erfassung und Abgrenzung mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen erfolgen.
- Gemäß § 46 Abs. 2 EnFG (gesetzliche Regelung bis 01.01.2023: § 62b Abs. 2 EEG 2021) können unter bestimmten Voraussetzungen umlagepflichtige Strommengen, die einer unterschiedlichen Umlagehöhe unterliegen, durch eine sachgerechte Schätzung voneinander **abgegrenzt** werden:

*Einer **Abgrenzung** von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn*

- 1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz geltend gemacht wird **oder***
 - 2. die Abgrenzung **technisch unmöglich** oder mit **unvertretbarem Aufwand** verbunden ist **und** auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz anzuwenden wäre, **nicht wirtschaftlich zumutbar** ist.*
- Der Paragraph enthält dabei **unbestimmte Rechtsbegriffe**. Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) stellen im vorliegenden Dokument ihre Rechtsauffassung vor, wie diese unbestimmten Rechtsbegriffe auszulegen sind und vom Umlageschuldner nachgewiesen werden können.

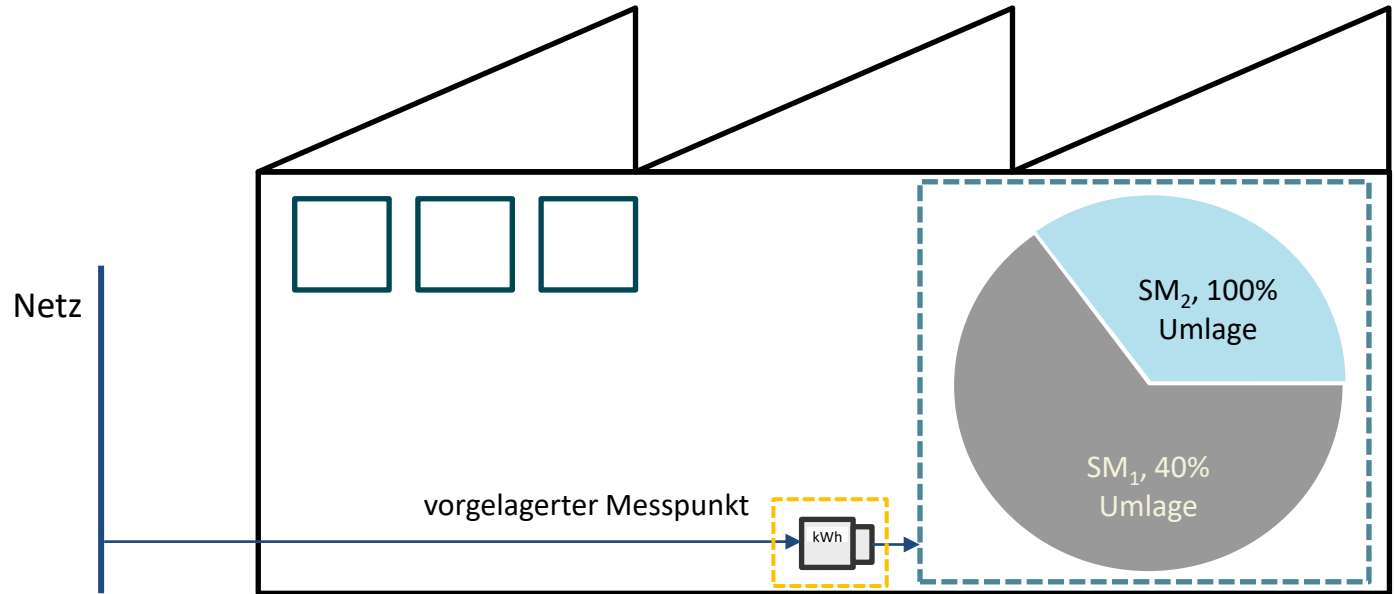
Haftungsausschluß

Die vorliegende Veröffentlichung bildet lediglich das Grundverständnis der ÜNB zu den Regelungen des § 46 EnFG (gesetzliche Regelung bis 01.01.2023: § 62b EEG 2021) ab und entfaltet keine normenkonkretisierende Wirkung. Wir bitten zu beachten, dass es künftig, insbesondere aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen und/oder vertretenen Auffassungen, zu einer anderen Wertung kommen kann. Die ÜNB übernehmen ausdrücklich keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführungen.

Fallbeispiel

Fallbeispiel

Es finden durchmischte Stromverbräuche von zwei Strommengen (SM_1 und SM_2) mit unterschiedlichen Umlagesätzen statt. Die beiden Teilstrommengen werden bisher nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen voneinander abgegrenzt.



Annahmen

Die folgenden Annahmen sind zum Nachweis einer Schätzbefugnis gemäß § 46 EnFG (gesetzliche Regelung bis 01.01.2023: § 62b EEG 2021) zugrunde zu legen:

- Die Kosten für ein mess- und eichrechtskonformes Messkonzept, um die beiden Strommengen SM_1 und SM_2 [kWh] voneinander abzugrenzen, seien K_{MK} [€]. SM_1 ist die Strommenge mit dem geringeren Umlagesatz.
- Die Kosten eines ggf. neu zu installierenden, vorgelagerten mess- u. eichrechtskonformen Messpunktes seien K_{VP} [€]. Ist der vorgelagerte Messpunkt bereits vorhanden, so beträgt $K_{VP} = 0$ €.
- **$\Delta Umlagesatz$** [ct/kWh] bezeichnet den Betrag der Umlagesatzdifferenz der beiden Strommengen SM_1 und SM_2 .
- Für die Höhe des Umlagesatzes, der für die jeweilige Strommenge zu zahlen ist, ist immer der aktuellste bekannte Wert anzusetzen. Dieser Wert kann auch der bereits gesetzlich definierte Wert für ein künftiges Jahr sein.
- Die geschätzten Strommengen SM_1 und SM_2 sind für die durchzuführenden Bewertungsschritte in der Regel für den Betrachtungszeitraum als konstant anzusetzen. Angaben aus BAFA-Begrenzungsbescheiden können als konstant angenommen werden.

Die folgenden Ausführungen und Rechenschritte sind auch auf Situationen mit mehreren durchmischten Strommengen übertragbar.

Nachweise der unbestimmten Rechtsbegriffe

Nachweis der „technischen Unmöglichkeit“

Eine qualitative Beschreibung der Gesamtsituation und der durchmischten Stromverbräuche, welche nachvollziehbar darlegt, warum die Stromverbräuche messtechnisch nicht voneinander abgegrenzt werden können*.

* Siehe Leitfaden der [BNetzA zu Messen und Schätzen](#) (Seite 55 f.).

Nachweis des „unvertretbaren Aufwandes“

Eine finanzielle Gegenüberstellung

1. der notwendigen Messkosten (K_{MK}) für ein Messkonzept zur Abgrenzung der Strommengen und
2. der Umlage*, welche bei Fehlen eines solchen Messkonzepts dem Umlagekonto entgehen würde, falls Umlageprivilegien zu Unrecht auf nicht privilegierungsfähige Strommengen ausgeweitet würden:

$$K_{MK} > SM_2 \cdot \Delta Umlagesatz$$

SM_2 ist für diesen Bewertungsschritt sachgerecht** abzuschätzen. Falls die Ungleichung erfüllt ist, so ist von einem **unvertretbaren Aufwand** auszugehen***.

Bei einer exemplarischen Messung kann der unvertretbare Aufwand im Regelfall als gegeben angesehen werden (siehe hierzu Folie 11).

* Gemäß den [Grundsätzen der vier deutschen ÜNB zu Messen und Schätzen](#) sind im Regelfall 8 Jahre als Zeitraum für die anfallende Umlage anzusetzen. Sofern von dem Betrachtungszeitraum von 8 Jahren abgewichen wird, ist dies vom Umlageschuldner plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

** Siehe Leitfaden der [BNetzA zu Messen und Schätzen](#) und die [Grundsätzen der vier deutschen ÜNB zu Messen und Schätzen](#).

*** Siehe auch in Rechenbeispiele auf netztransparenz.de

Nachweis der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“

Eine finanzielle Gegenüberstellung

1. der gesamten Kosten des vorgelagerten Messpunktes K_{VP}^* und des mit der umlageerhöhenden Zurechnung verbundenen Verzichts auf das Umlageprivileg und
2. der Umlage**, welche bei Fehlen eines solchen Messkonzepts dem Konto entgehen würde, falls Umlageprivilegien zu Unrecht auf nicht privilegierungsfähige Strommengen ausgeweitet würden.

$$K_{VP} + SM_1 \cdot \Delta Umlagesatz > SM_2 \cdot \Delta Umlagesatz$$

SM_1 und SM_2 sind für diesen Bewertungsschritt sachgerecht*** abzuschätzen. Falls die Ungleichung erfüllt ist, so ist von einer **wirtschaftlichen Unzumutbarkeit** auszugehen****.

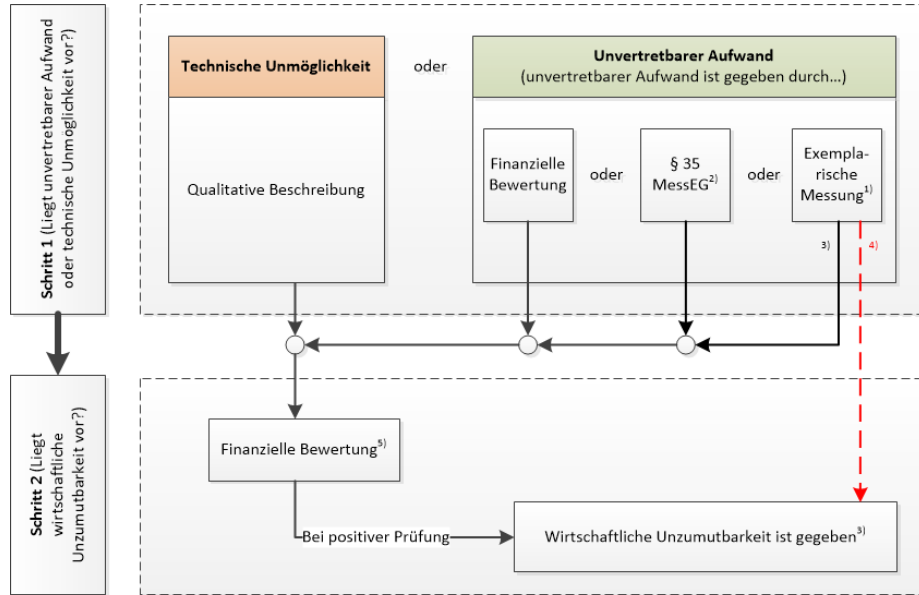
* Vgl. [BNetzA-Leitfaden Messen und Schätzen](#), Kapitel 3.3.4

** Gemäß den [Grundsätzen der vier deutschen ÜNB zu Messen und Schätzen](#) sind im Regelfall 8 Jahre als Zeitraum für die anfallende EEG-Umlage anzusetzen. Sofern von dem Betrachtungszeitraum von 8 Jahren abgewichen wird, ist dies vom Umlageschuldner plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

*** Siehe Leitfaden der [BNetzA zu Messen und Schätzen](#) und die [Grundsätzen der vier deutschen ÜNB zu Messen und Schätzen](#).

**** Siehe auch in Rechenbeispiele auf netztransparenz.de

Ablaufdiagramm zum Nachweis der Schätzbefugnis



Berechnungstool

- Die ÜNB stellen auf der Seite <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen> ein Berechnungstool bereit, mit welchem rechnerisch überprüft werden kann, ob der unvertretbare Aufwand und die wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegend sind.
- Seit dem 01.01.2023 sind die Regelungen des § 46 EnFG neben der in diesem Gesetz geregelten KWKG- und ON-Umlage weiterhin auch auf die StromNEV-Umlage anzuwenden (vgl. § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV).
- Für vor dem 01.01.2023 verbrauchte Strommengen gelten die Regelungen des § 62b EEG 2021 für die EEG-Umlage sowie die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage und die StromNEV-Umlage (vgl. § 26c KWKG 2020, § 17f Abs. 5 EnWG und § 19 Abs. 2 StromNEV jeweils i.d.F vor dem 01.01.2023).

Berechnungstool – Kosten für Messkonzept & vorgelagerten Messpunkt

1. Tragen Sie bitte hier die Kosten für ein Messkonzept und die Kosten für die Errichtung eines vorgelagerten Messpunktes ein.
2. Bitte beachten Sie: Grundsätzlich ist eine Gesamtbetrachtung der einmaligen Kosten K_{MK} und K_{VP} über alle Umlagen möglich, sofern dasselbe Messkonzept für alle Umlagen angewandt werden kann. In diesem Fall tragen Sie bitte die **Gesamtkosten** jeweils für die EEG-Umlage und KWKG-basierten Umlagen ein. Bei unterschiedlichen Messkonzepten geben Sie bitte die anteiligen Kosten je EEG-Umlage und KWKG-basierten Umlagen an.

Nachweis der Schätzbefugnis nach § 45 Abs. 2 EnFG (bzw. § 62b Abs. 2 EEG 2021 für vor dem 01.01.2023 verbrauchte Strommengen)

Annahmen							
						KWKG-basierte Umlagen	
				EEG-Umlage	KWKG-Umlage	Offshore-Netzumlage	StromNEV-Umlage
Betrachtungszeitraum je Umlage*				0,5 Jahre	8 Jahre	8 Jahre	8 Jahre
Kosten für ein Messkonzept K_{MK}							
Kosten zur Errichtung eines vorgelagerten Messpunktes K_{VP}							

Berechnungstool – Strommengen

1. Bitte tragen Sie hier die Strommengen in kWh ein, welche unterschiedlich hohen Umlagesätzen unterliegen.
2. Bitte geben Sie hier die Umlagesätze ein, welche für die Abgrenzung der in unterschiedlicher Höhe umlagepflichtigen Strommengen anzusetzen sind. Beachten Sie dabei, dass der **Umlagesatz U_1** dem am **höchsten privilegierten** und der **Umlagesatz U_2** dem am **niedrigsten bzw. nicht privilegierten Umlagesatz** entspricht.

1				KWKG-basierte Umlagen			
				EEG-Umlage	KWKG-Umlage	Offshore-Netzumlage	StromNEV-Umlage
	Strommenge 1 (Stromverbrauch mit der höheren Umlageprivilegierung)	SM ₁	bspw. Privilegierung gem. BesAR / Eigenversorgung				
	Strommenge 2 (Stromverbrauch mit der niedrigeren bzw. ohne Umlageprivilegierung)	SM ₂	bspw. keine Privilegierung für Drittbelieferung				
	Gesamte durchmischte Strommenge pro Jahr						
2							
	Umlagesatz 1 für Strommenge 1 [ct/kWh]	U_1	bspw. Privilegierung gem. BesAR / Eigenversorgung				
	Umlagesatz 2 für Strommenge 2 [ct/kWh]	U_2	bspw. keine Privilegierung für Drittbelieferung	3,723 ct/kWh	0,378 ct/kWh	0,419 ct/kWh	0,437 ct/kWh

Berechnungstool – unvertretbarer Aufwand

Der Nachweis des unvertretbaren Aufwandes gilt als erbracht, wenn

- die Ungleichung bei einer Gesamtbetrachtung über alle Umlagen

Gesamtbetrachtung über alle Umlagen				Ungleichung erfüllt!	
	10.000,00 €	>	176,00 €	→	unvertretbarer Aufwand

- **oder** die jeweilige Ungleichung bei einer isolierten Betrachtung der EEG-Umlage und der KWKG-basierten Umlagen erfüllt ist.

Betrachtung EEG-Umlage vs. KWKG-basierte Umlagen				Ungleichung erfüllt!	
	10.000,00 €	>	27,92 €	→	unvertretbarer Aufwand
				Ungleichung erfüllt!	
	9.000,00 €	>	148,08 €	→	unvertretbarer Aufwand

Berechnungstool – wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Der Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gilt als erbracht, wenn

- die Ungleichung bei einer Gesamtbetrachtung über alle Umlagen

Gesamtbetrachtung über alle Umlagen				Ungleichung erfüllt!	
	793,34 €	>	176,00 €	→	wirtschaftliche Unzumutbarkeit

- **oder** die jeweilige Ungleichung bei einer isolierten Betrachtung der EEG-Umlage und der KWKG-basierten Umlagen erfüllt ist.

Betrachtung EEG-Umlage vs. KWKG-basierte Umlagen				Ungleichung erfüllt!	
	546,54 €	>	27,92 €	→	wirtschaftliche Unzumutbarkeit
				Ungleichung erfüllt!	
	946,80 €	>	148,08 €	→	wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Berechnungstool – Gesamtwürdigung

Die Schätzbefugnis gilt als erbracht, wenn der unvertretbare Aufwand **und** die wirtschaftliche Unzumutbarkeit nachgewiesen sind bei

- einer Gesamtbetrachtung über alle Umlagen

				alle Umlagen
unvertretbarer Aufwand		→		Ungleichung erfüllt!
wirtschaftliche Unzumutbarkeit		→		Ungleichung erfüllt!

- **oder** bei einer isolierten Betrachtung der EEG-Umlage und der KWKG-basierten Umlagen.

			alle Umlagen		EEG-Umlage	KWKG-basierte Umlagen
unvertretbarer Aufwand		→			Ungleichung erfüllt!	Ungleichung erfüllt!
wirtschaftliche Unzumutbarkeit		→			Ungleichung erfüllt!	Ungleichung erfüllt!

Kontaktfolie

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

E-Mail: eeg@50hertz.com

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

E-Mail: umlagen@tennet.eu

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

E-Mail: eeg@amprion.net

TransnetBW GmbH

Osloer Straße 15–17

70173 Stuttgart

E-Mail: eeg-evu@transnetbw.de